



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



# Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

11/2020

Das BAMF



# Inhaltsverzeichnis

## Verfahren

EuGH: Syrien / Im Kontext des Bürgerkriegs spricht eine starke Vermutung dafür, dass Wehrdienstentzug einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann	4
Prozessführung in Pandemie-Zeiten: BVerwG entscheidet erstmals nach Videoverhandlung	4
BVerwG: Anspruch auf internationalen Schutz aus § 26 AsylG auch bei einem nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässigen Asylantrag	5
Covid-19 und Heuschreckenplage in Äthiopien: Auswirkungen und Maßnahmen	6
Covid-19 in Syrien: Fallzahlen und Validität in den einzelnen Gebieten	7
„Digitalisierung im Asylverfahren und integriertes Identitätsmanagement“ - virtuelle Veranstaltung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft	8
Kooperationsanwalt in der Türkei freigesprochen	9

## Aus der Rechtsprechung

BVerwG: Unzulässigkeit eines Asylantrags wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bulgarien	9
EGMR-Urteil: Entschädigung für türkische Journalisten	10

## Was sonst?Literatur

Informationszentrum Asyl und Migration weist hin auf...	10
---	----

## Impressum

---

---

## EuGH: Syrien / Im Kontext des Bürgerkriegs spricht eine starke Vermutung dafür, dass Wehrdienstentzug einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann<sup>1</sup>

Ein syrischer Wehrpflichtiger, der aus seinem Land geflohen ist, um sich dem Militärdienst zu entziehen, und aus diesem Grund bei der Rückkehr nach Syrien Strafverfolgung oder Bestrafung ausgesetzt ist, klagt vor dem Verwaltungsgericht Hannover gegen den Bescheid des Bundesamtes mit dem ihm zwar subsidiärer Schutz gewährt wird, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft jedoch verweigert wird.

Das Verwaltungsgericht hat den Europäischen Gerichtshof um Auslegung von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/92/EU („Anerkennungsrichtlinie“) ersucht, nach der als Verfolgung unter anderem die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt gelten kann, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen wie zum Beispiel Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen würde, die die Anerkennung als Flüchtling ausschließen. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts hätte der Betroffene als Einberufener solche Verbrechen im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs begehen können.

Der Gerichtshof stellte in dem Urteil vom 19.11.2020 (Az. C-238/19) klar, dass zwischen den Verfolgungsgründen und der Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie eine Verknüpfung bestehen muss. Dabei spreche im Kontext des Bürgerkrieges in Syrien eine starke Vermutung dafür, dass die Weigerung dort Militärdienst zu leisten, mit einem Grund im Zusammenhang stehe, der einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen könne. In vielen Fällen sei eine solche Weigerung nämlich Ausdruck politischer oder religiöser Überzeugungen oder habe ihren Grund in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Dabei sei es nicht Sache der um internationalen Schutz nachsuchenden Person, den Beweis für die Verknüpfung zwischen den in Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie genannten Verfolgungsgründen mit der Strafverfolgung und Bestrafung zu erbringen, mit der sie aufgrund ihrer Verweigerung des Militärdienstes unter den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie genannten Voraussetzungen rechnen müsse. Eine solche Beweislast liefe den Modalitäten für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz, wie sie in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie definiert würden, zuwider. Es sei Sache der zuständigen Behörden, in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen. Eine

Verknüpfung zwischen einem der Verfolgungsgründe und der Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie könne aber nicht allein deshalb als gegeben angesehen werden, weil Strafverfolgung oder Bestrafung an diese Verweigerung anknüpfe. Auch andere als in der Genfer Flüchtlingskonvention niedergelegten Gründe – so der Gerichtshof – wie die Furcht, sich Kriegsgefahren auszusetzen, können der Verweigerung des Militärdienstes zugrunde liegen.

Sehe das Recht des Herkunftsstaats die Möglichkeit der Verweigerung des Militärdienstes nicht vor, komme es für eine Verfolgungshandlung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie nicht darauf an, dass der Betroffene seine Verweigerung nicht in einem bestimmten Verfahren formalisiert habe und aus seinem Herkunftsland geflohen sei, ohne sich der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals, dass der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie umfassen würde, habe es keine Bedeutung, ob ein Wehrpflichtiger seinen künftigen militärischen Einsatzbereich kenne, wenn er die Militärdienstleistung im Kontext eines allgemeinen Bürgerkriegs verweigere, der durch die wiederholte und systematische Begehung von Verbrechen oder Handlungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie durch die Armee unter Einsatz von Wehrpflichtigen gekennzeichnet sei. Der Wehrdienst würde in einer solchen Konstellation unabhängig vom Einsatzgebiet unmittelbar oder mittelbar die Beteiligung an solchen Verbrechen oder Handlungen umfassen.

### Auswirkungen auf die Praxis des Bundesamtes:

Die Prüfung der Auswirkungen der Entscheidung ist noch nicht abgeschlossen. Es stellen sich verschiedene Fragen. Welche Nachfragen zu einem möglichen Verfolgungsgrund sind sachgerecht? Ergibt sich die Zulässigkeit von Folgeanträgen allein aus dem Umstand der neuen EuGH-Entscheidung und dem Verweis auf eine starke Vermutung des Vorliegens eines Verfolgungsgrundes? Welche Konsequenzen ergeben sich für die Prozessführung des Bundesamts bei rechtshängigen Aufstockungsklagen? Der Entscheiderbrief wird in den kommenden Ausgaben berichten.

Frank Engel, 61D

## Prozessführung in Pandemie-Zeiten: BVerwG entscheidet erstmals nach Videoverhandlung

Der Gesetzgeber hatte für den Verwaltungsprozess schon vor mehreren Jahren mit § 102a VwGO<sup>2</sup> die Möglichkeit eröffnet, dass sich Beteiligte, ihre Bevollmächtigte und Beistände während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und dort

<sup>1</sup> vgl. Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 142/20, 19. November 2020, in: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-11/cp200142de.pdf> (abgerufen am 30.11.2020)

<sup>2</sup> Mit Wirkung zum 01.11.2013 eingeführt durch Art. 4 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935).

Verfahrenshandlungen vornehmen können. Während für diesen Personenkreis eine solche Form der Teilnahme auch von Amts wegen gestattet werden kann, ist hingegen eine entsprechende Vernehmung – sei es von Zeugen, Sachverständigen oder eines Beteiligten – stets nur auf Antrag hin möglich. Die gerichtliche Entscheidung über eine Gestattung ist nicht anfechtbar (§ 102a Abs. 3 Satz 2 AsylG). Ist sie erteilt, wird die Videoverhandlung zeitgleich in Bild und Ton an die gestatteten Orte und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragung ist nicht aufzuzeichnen (§ 102a Abs. 3 Satz 1 AsylG). Eine Teilnahme von einem anderen Ort aus ist nur dem in § 102a Abs. 1 und 2 VwGO genannten Personenkreis eröffnet. Anwesend dürfen dort allenfalls noch für eine reibungslose technische Durchführung erforderliche Hilfspersonen sein. Zudem zu beachten bleiben bei alledem nicht nur die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, sondern in Verbindung mit den technischen Möglichkeiten insbesondere die Datensicherheit. So dürfen Daten nicht in einen Drittstaat gelangen.

Bei den gerichtlichen, zumal den asylgerichtlichen Verfahren führte die Videokonferenztechnik bislang allerdings nur ein Schattendasein. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun im Rahmen einer vom Bundesamt eingelegten Revision in Asylsachen erstmals von der Möglichkeit der Videoverhandlung Gebrauch gemacht.<sup>3</sup> Sowohl der Klägerbevollmächtigte wie das Bundesamt nahmen an dieser Verhandlung in Form des gestatteten Aufenthalts an einem anderen Ort – von den Kanzleiräumen beziehungsweise von der Zentrale des Bundesamtes aus – teil.

Ein am Vortag durchgeführter Test des Videokonferenzdienstes hatte die Erfüllung der technischen Voraussetzungen bestätigt. Gleichwohl befasste sich der Senat vorsorglich damit, wie mit etwaig bei der Videoverhandlung auftretenden technischen Störungen beziehungsweise einem technisch bedingten Abbruch der Videokonferenz umzugehen wäre. Da die Rechtssache bereits umfänglich schriftsätzlich erörtert war, sich signifikanter weiterer Erörterungsbedarf nicht aufdrängte und es zur Entscheidung auch nicht eines persönlichen Eindrucks von der Klägerseite bedurfte, bot sich der prozessuale Weg über das Einverständnis mit einer Entscheidung auch im schriftlichen Verfahren an, das vom Fall eines vorzeitigen Abbruchs der Videoverhandlung nicht „erschöpft“ wird, für diesen Fall vielmehr auch den Verzicht auf weitere mündliche Verhandlung umfasst bzw. in diesem Sinn auszulegen ist.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht beabsichtigte, noch am Verhandlungstag eine Entscheidung zu verkünden, blieb schließlich noch abzuklären, ob auch zur Verkündung eine Videoverhandlung erfolgen sollte. Da Klägerseite wie Bundesamt übereinstimmend auf eine Teilnahme an der Verkündung verzichteten, war eine Übertragung der Urteilsverkündung in Bild und Ton an die Zuschaltorte allerdings dann nicht mehr vorzunehmen.

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung als gesetzlicher Regelfall stellt sich als Kernstück des Verfahrens dar.<sup>4</sup> Gerade angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie bietet die Durchführung als Videoverhandlung nach § 102a VwGO ein geeignetes und effektives Instrumentarium, um sowohl dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes wie andererseits aktuell den besonders zu beachtenden Schutz- und Abstandspflichten gerecht zu werden. Aber auch darüber hinaus erscheint wünschenswert, dass die Durchführung von Videoverhandlungen nach § 102a VwGO zunehmend Praxisrelevanz gewinnt, jedenfalls soweit maßgeblich Rechtsfragen zu klären sind und zur Klägerseite nicht die Notwendigkeit eines unmittelbaren individuellen Eindrucks besteht.

Wolfgang Heindel, 61D

## BVerwG: Anspruch auf internationalen Schutz aus § 26 AsylG auch bei einem nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässigen Asylantrag

Der Fall: Nach Zuerkennung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union reiste der Kläger in das Bundesgebiet und stellte einen weiteren Asylantrag. Seinen drei minderjährigen Kindern, die nach ihm nach Deutschland eingereist waren, wurde hier die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers unter Bezugnahme auf die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat bestehende Schutzgewährung als unzulässig ab.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit Urteil vom 17. November 2020 (Az. 1 C 8.19), dass die Unzulässigkeit eines Asylantrages bei Schutzgewährung durch einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) zwar einer (erneuten) Schutzgewährung wegen dem Ausländer selbst drohender Verfolgungs- oder anderer Gefahren entgegensteht. Allerdings hindere dies nicht die Zuerkennung des Familienschutzes, wenn dieser von einem in Deutschland schutzberechtigten Angehörigen nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3 AsylG abgeleitet werden könne.

Zur Begründung verwies das Bundesverwaltungsgericht darauf, dass § 26 AsylG auch dem Schutz der Familie und der Förderung der Integration der Familienangehörigen diene. Der deutsche Gesetzgeber habe die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 RL 2011/95/EU bewusst überschießend durch die Einräumung eines Schutzstatus umgesetzt. Nach § 26 AsylG sei Familienangehörigen eines Schutzberechtigten nicht nur die in Art. 24 bis 35 RL 2011/95/EU genannten Leistungen zu gewähren, sondern ihnen sei der asylrechtliche Status des Schutzberechtigten zuzuerkennen. Hiervon nehme § 26 AsylG Familienangehörige, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, unabhängig davon nicht aus, in welcher

<sup>3</sup> BVerwG, Verhandlung vom 17.11.2020 – 1 C 8.19 <BAMF-Az.: 6160170-273>; zur Entscheidung siehe gesonderten Beitrag in diesem Entscheiderbrief.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 14.02.2020 – BVerwG 8 B 78.19 <Rn. 13>.

Reihenfolge die Familienmitglieder eingereist seien. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bezwecke zwar die Unterbindung unerwünschter Sekundärmigration; dieser könnte aber im Falle der Weiterwanderung zum Zwecke der Wiederherstellung der Familieneinheit wegen der Rechte aus Art. 23 RL 2011/95/EU unionsrechtlich wirksam nicht begegnet werden. Ein Nichtgebrauchmachen von bestehenden Möglichkeiten der Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens (hier: Art. 9 Dublin-III-VO) führe nach dem Unionsrecht nicht dazu, dass sich ein eigenmächtig weitergereistes Familienmitglied nicht mehr auf die Rechte aus Art. 23 RL 2011/95/EU berufen könnte. Die statusrechtliche Begünstigung des bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Schutzberechtigten stehe auch im Einklang mit Art. 3 RL 2011/95/EU, da seine Situation wegen des schutzwürdigen Interesses, den Familienverband zu wahren, grundsätzlich einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweise.

Auch ein aktuell beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängiges Vorabentscheidungsersuchen befasst sich mit den Grenzen für einen Rückgriff auf die in Deutschland mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG umgesetzte Befugnis zur Unzulässigkeitsablehnung wegen bereits zuerkanntem internationalen Schutz gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU (Az. C-483/20). Die in Deutschland bislang überschießende Umsetzung des Art. 23 RL 2011/95/EU durch nach § 26 AsylG ableitbare Anerkennungsansprüche ist unionsrechtlich nicht geboten. Das Vorabentscheidungsersuchen C-483/20 eröffnet die Möglichkeit zur weiteren Klärung der Grenzen einer Unzulässigkeitsablehnung auf Grundlage des Art 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU und dazu, welche Spielräume dem nationalen Gesetzgeber hierbei verbleiben.

Wolfgang Heindel, 61D

## Covid-19 und Heuschreckenplage in Äthiopien: Auswirkungen und Maßnahmen

### Covid-19 Pandemie

Die Statistik weist mit Stand vom 18. November 2020 - bei einer Bevölkerungszahl von etwa 110 Millionen Menschen - landesweit insgesamt 103.395 Fälle infizierter Personen aus. Die Anzahl der Genesenen lag bei 64.293 Personen, 1.588 Personen sind infolge der Infektion verstorben (Todesrate: 1,52 Prozent).<sup>5</sup> Menschen zwischen 15 und 34 Jahren bilden die am stärksten betroffene Altersgruppe. Die meisten Todesfälle traten bei Patienten im Alter von über 60 Jahren auf. Fast alle Landesteile melden Fälle, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß.<sup>6</sup> Die Hälfte aller Fälle betraf die Hauptstadt Addis Abeba. Nach Angaben

<sup>5</sup> Vgl. John Hopkins University: Coronavirus Research - Ethiopia, 18.11.2020, <https://coronavirus.jhu.edu/region/ethiopia>; Ministry of Health - Ethiopia: Covid-19, 18.11.2020, <http://www.moh.gov.et/ejcc/en/node/196> (Abruf 18.11.2020)

<sup>6</sup> Vgl. OCHA: Humanitarian Bulletin. Ethiopia. Issue #18. 19. Oct. - 01.11.2020, S. 1f., <https://reliefweb.int/report/ethiopia/ethiopia-humanitarian-bulletin-issue-18-9-oct-1-nov-2020> (Abruf 18.11.2020)

des äthiopischen Gesundheitsministeriums wurden 1.569.999 Test durchgeführt.<sup>7</sup> Die Möglichkeit zur Behandlung schwerer Formen von COVID-19 hängt von der Verfügbarkeit von Beatmungsgeräten, Elektrizität und Sauerstoff ab, die in Äthiopien nach allgemeiner Erkenntnislage Mangelware sind. Nach letzten Angaben des äthiopischen Gesundheitsministeriums gab es im Mai etwa 600 Beatmungsgeräte. Die Zahl dürfte mittlerweile deutlich höher sein. So kaufte Äthiopien im Juli 200 zusätzliche Beatmungsgeräte aus China, die USA lieferten im August 250 weitere Beatmungsgeräte nach Äthiopien<sup>8</sup> und im September spendeten die Vereinten Nationen 380 weitere Geräte.<sup>9</sup>

Das Land profitiert unter anderem auch schon frühzeitig von Hilfsmaßnahmen zum Beispiel der chinesischen Jack Ma Foundation und der Ali Baba Foundation: Als erste Maßnahme erhielt Äthiopien am 22. März 2020 20.000 Testkits, 100.000 Gesichtsmasken, 1.000 Sätze Schutzkleidung und 1.100 Sätze Schutzschilde.<sup>10</sup> Anfang Juli 2020 bewilligte die African Development Bank (AfDB) einen Zuschuss von rund 165 Mio. US-Dollar zur Bekämpfung des Coronavirus. Damit „soll das äthiopische Gesundheitssystem gestärkt werden.“ Die Gelder sollen insbesondere beim Aufbau von Quarantäne- und Behandlungszentren helfen, die Zahl der COVID-19-Testlabore zu erhöhen und Schulungsmaßnahmen zu unterstützen, hieß es in einer Erklärung der AfDB. Zudem sollen die Mittel auch lokalen Unternehmen und bedürftigen Personen zukommen. Ziel sei es zudem „rund 26.000 Arbeitsplätze zu erhalten.“<sup>11</sup> Die äthiopische Regierung hat auch in anderen Bereichen frühzeitig reagiert und Maßnahmen ergriffen, wie zum Beispiel am 23. März 2020 ein vorläufiges Konjunkturpaket in Höhe von fünf Milliarden Birr (ca. 160 Mio. USD), die Abschaffung der Einfuhrsteuern auf COVID-19-bezogene Artikel, schnellere Rückerstattung der Mehrwertsteuer für Unternehmen, Unterstützung in Höhe von 21 Milliarden Birr (ca. 650 Mio. USD) für Banken, um den erwarteten Liquiditätsengpass aufgrund geringerer Einlagen und des Ausfalls von Krediten zu vermeiden.<sup>12</sup>

Ferner sollen Hilfen auch für die Zeit nach der Pandemie bereitgestellt werden, vor allem für Unternehmen, deren Einkünfte zuletzt stark gesunken sind, zum Beispiel durch kostengünstige Kredite und Um-

<sup>7</sup> Vgl. Ministry of Health - Ethiopia: Covid-19, 18.11.2020, <http://www.moh.gov.et/ejcc/en/node/196> (Abruf 18.11.2020)

<sup>8</sup> Vgl. Anadolu Agency: Coronavirus: US hands over ventilators to Ethiopia, 04.08.2020 <https://www.aa.com.tr/en/africa/coronavirus-us-hands-over-ventilators-to-ethiopia/1931438> (Abruf 18.11.2020)

<sup>9</sup> Vgl. Reliefweb: UNICEF hands over 380 oxygen concentrators to the Government of Ethiopia, 18.09.2020, <https://reliefweb.int/report/ethiopia/unicef-hands-over-380-oxygen-concentrators-government-ethiopia> (Abruf 18.11.2020)

<sup>10</sup> Vgl. Reliefweb: PM Abiy, Jack Ma Foundation and Alibaba Foundation Initiative to Reverse COVID-19 from Africa, 29 March 2020 - Update #6, 29.03.2020, <https://reliefweb.int/report/world/pm-abiy-jack-ma-foundation-and-alibaba-foundation-initiative-reverse-covid-19-africa-29/> (Abruf 18.11.2020)

<sup>11</sup> Vgl. China Global Television Network (CGTN): Ethiopia receives \$160m from AfDB to fight COVID-19, ease economic pressures, <https://africa.cgtn.com/2020/07/04/ethiopia-receives-160m-from-afdb-to-fight-covid-19-ease-economic-pressures/> (Abruf 18.11.2020)

<sup>12</sup> Vgl. International Monetary Fund: Ethiopia Steps Up Health Spending With Help From IMF Emergency Assistance, 06.05.2020, <https://www.imf.org/en/News/Articles/2020/05/04/na050420-ethiopia-steps-up-health-spending-with-help-from-imf-emergency-assistance> (Abruf 18.11.2020)

schuldungsmaßnahmen mit dem Ziel ihre Geschäfte wiederzubeleben. Auch Steuererleichterungen sind vorgesehen, um Unternehmen vor der Insolvenz zu bewahren und Neueinstellungen zu fördern.<sup>13</sup>

### Heuschreckenplage

In den Medien wird seit Juni 2019 immer wieder von Heuschreckenschwärmen berichtet, „die über Ländergrenzen hinweg ganze Regionen bedrohen.“ Besonders betroffen sind – so die Berichte – die ostafrikanischen Länder Kenia, Äthiopien und Somalia. Es wird befürchtet, die Plage („die wohl schlimmste Heuschreckenplage seit Jahrzehnten“) könnte den Hunger in der Region verschärfen.<sup>14</sup> In nur sehr wenigen Quellen wird dabei jedoch differenziert, dass nicht alle Regionen des Landes gleichermaßen bedroht sind: Fakt ist, dass die Gefahr in Südäthiopien (Oromia, Southern Nations, Nationalities and Peoples' Region – SNNPR), aktuell am größten ist. Es wird erwartet, dass etwa 8,5 Millionen Menschen Lebensmittelhilfe benötigen. Eine Vielzahl von internationalen Organisationen sind um Hilfe bemüht. So arbeitet beispielsweise die Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen (FAO) schon seit Jahren mit der äthiopischen Regierung zusammen und hat auch umfangreiche Maßnahmen im Zuge der Heuschreckenplage ergriffen.<sup>15</sup>

Keine Quelle berichtet, dass die bisherigen Nahrungsmittelhilfen nicht ausreichen und eine (landesweite) Hungersnot in Äthiopien tatsächlich droht. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass 8,5 Mio. Hilfsbedürftige zwar besorgniserregend sind, im Hinblick auf eine Gesamtbevölkerungszahl von rund 110 Millionen jedoch nicht die Feststellung einer allgemeinen Hungersnot ausreichend begründet. In einem letzten Update der FAO vom November 2020 wird ausgeführt, dass sich die Situation in einigen Teilen des Landes (im Nordosten) verbessert habe, in anderen Teilen (in der Somali-Region, insbesondere in Ogaden und im Süden und Südosten Äthiopiens) jedoch voraussichtlich verschlechtern werde.<sup>16</sup>

Die FAO hofft, auch durch weitere finanzielle Unterstützung, die Heuschreckenschwärme bis Ende des Jahres unter Kontrolle zu haben. Durch die Bekämpfungsmaßnahmen konnten in Äthiopien circa eine Million Tonnen an Ernteerzeugnissen gerettet werden. Fast eine halbe Million Haushalte konnten durch das Versprühen von Chemikalien ihr Vieh weiterhin ernähren. Die Regierung unterstützt zudem Bauern, die ihre eigenen Anti-Heuschrecken-Maßnahmen durchführen.<sup>17</sup>

*Uwe Seidens, 62F*

13 Vgl. International Monetary Fund: Ethiopia Steps Up Health Spending With Help From IMF Emergency Assistance, a.a.O.

14 Vgl. Deutsche Welle: Ostafrika droht neue Heuschrecken-Plage, 05.07.2020, <https://www.dw.com/de/ostafrika-droht-neue-heuschrecken-plage/a-54058516> - Abruf 06.11.2020

15 Vgl. FAO: Ethiopia - Desert locust situation report April 2020 - updated, <http://www.fao.org/emergencies/resources/documents/resources-detail/en/c/1273539/> - Abruf 06.11.2020

16 Vgl. FAO: Desert Locust Bulletin No. 505, 02.11.2020, S.1, <http://www.fao.org/ag/locusts/common/ecg/562/en/DL505e.pdf>, Abruf 06.11.2020

17 Vgl. Marks, Simon: FAO Pushes to Control East Africa Locust Invasion by Year's End, in: VOA News 26.10.2020, <https://www.voanews.com/africa/fao-pushes-control-east-africa-locust-invasion-years-end>, Abruf 05.11.2020.

## Covid-19 in Syrien: Fallzahlen und Validität in den einzelnen Gebieten

Im Frühjahr 2020 war Syrien denkbar schlecht auf den Ausbruch einer globalen Pandemie vorbereitet. Die Gesundheitsversorgung war nach mehr als neun Jahren Bürgerkrieg stark beeinträchtigt und es galt zu befürchten, dass die politischen Entscheidungsträger die Ausbreitung des Virus wohl dazu nutzen würden, den Zugang zu Hilfsmaßnahmen in der Auseinandersetzung mit den verfeindeten Kriegsparteien zu instrumentalisieren.<sup>18</sup>

Tatsächlich ist die Offensive zur Rückeroberung der letzten Rebellenbastion in und um Idlib durch Regierungskräfte seit März 2020 bis heute weitgehend pausiert worden. Die politisch-territoriale Fragmentierung des Landes in Gebiete unter Regierungskontrolle, Rebellengebiete mit türkischer Militärpräsenz im Nordwesten und die Gebiete unter der Kontrolle der kurdisch geführten Demokratischen Kräfte Syriens im Nordosten begrenzen aber die Möglichkeiten einer koordinierten Bekämpfung der Pandemie.

Dem jüngsten Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge war 2019 nur die Hälfte aller öffentlichen Krankenhäuser voll funktionsfähig (57 von 113). Die übrigen waren entweder vollständig zerstört, beziehungsweise aus anderen Gründen nicht in Betrieb (28) oder nur eingeschränkt funktionsfähig (28).<sup>19</sup> Von 2011 bis Februar 2020 konnten insgesamt 595 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen dokumentiert werden.<sup>20</sup> Die Versorgungslage ist jedoch nicht nur von den materiellen Kriegsfolgen gezeichnet. Das Gesundheitswesen ist auch von einem großen Personalverlust betroffen. Seit Beginn des Konflikts 2011 bis Februar 2020 sollen 923 Personen des medizinischen Personals getötet worden sein<sup>21</sup> und bis zu 70 Prozent der Fachkräfte das Land verlassen haben.<sup>22</sup>

Am 22. März 2020 bestätigte das syrische Gesundheitsministerium offiziell den ersten COVID-19-Fall in Syrien.<sup>23</sup> Schon mehr als eine Woche zuvor hatte

18 Vgl. The New York Times: „Wash our hands? Some people can't wash their kids for a week.“, 19.03.20, <https://www.nytimes.com/2020/03/19/world/middleeast/syria-coronavirus-idlib-tents.html>, abgerufen am 17.11.20

19 WHO [Weltgesundheitsorganisation]: HeRAMS Annual Report [Health Resources Availability Mapping System], Public Hospitals in the Syrian Arab Republic, January – December 2019, WHO-EM/SYR/039/E, <https://applications.emro.who.int/docs/WHOEMSYR039E-eng.pdf>, abgerufen am 17.11.20, S. 4  
20 Physicians for Human Rights: 2020, Findings of Attacks on Health Care in Syria (Findings as of February 2020 - verification ongoing), <http://syriamap.phr.org/#/en/findings>, abgerufen am 17.11.20

21 Physicians for Human Rights: 2020, Findings of Attacks on Health Care in Syria (Findings as of February 2020 - verification ongoing), <http://syriamap.phr.org/#/en/findings>, abgerufen am 17.11.20

22 OCHA [Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten]: 2020, Syria anniversary press release, 06.03.2020, <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/syria-anniversary-press-release-6-march-2020>, abgerufen am 17.11.2020

23 Reuters: Syria confirms first coronavirus case as fears grow it could spread, 22.03.20, <https://de.reuters.com/article/ushealth-coronavirus-syria/syria-confirms-first-coronavirus-case-as-fears-grow-it-could-spread-idUSKBN21912A>, abgerufen am 17.11.2020; Associated Press: Virus now in Gaza, Syria, raising fears in vulnerable areas, 22.03.2020, <https://apnews.com/e5f39091afda-3b07a70464e602d844ec>, abgerufen am 17.11.20

es unbestätigte Berichte von der oppositionsnahen Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte gegeben, wonach es bereits erste Infektionsfälle in mehreren Provinzen unter Kontrolle der Zentralregierung gegeben haben soll.<sup>24</sup>

In der Tat stellte auch die WHO für die darauffolgenden Monate fest, dass die offiziellen Zahlen des (zentral-)staatlichen Gesundheitsministeriums nicht das tatsächliche Infektionsgeschehen abbilden könnten, da eine große Zahl der Krankheitsfälle nicht gemeldet worden wäre. Medienberichten zufolge wies außerdem eine ungewöhnlich hohe Zahl an Bestattungen darauf hin, dass es unter der Bevölkerung mehr Virustote (und somit auch insgesamt mehr Infizierte) gegeben haben könnte, als dokumentiert worden ist.<sup>25</sup>

Eine tägliche Aktualisierung der offiziellen Fallzahlen nach Provinz führt das syrische Gesundheitsministerium<sup>26</sup> (Gebiete unter Regierungskontrolle). Dabei ist zu beachten, dass die Zentralregierung kaum Fallzahlen aus den nicht unter Regierungskontrolle stehenden Gebieten registriert. Die Informationen spiegeln somit nur einen Bruchteil der registrierten Fälle aus Nordost- und Nordwestsyrien wider. Dieselben Daten werden in englischer Sprache auch auf der Seite der WHO<sup>27</sup> veröffentlicht.

Für die Rebellengebiete (einschl. der Gebiete mit türkischer Militärpräsenz) lässt sich die Ausbreitung der Pandemie, sowie ein Überblick zu deren Bekämpfung auf einer eigens von der WHO bereitgestellten Seite<sup>28</sup> nachverfolgen.

Für den Nordosten (unter Kontrolle der kurdisch geführten Demokratischen Kräfte Syriens) liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine vergleichbare, das heißt täglich aktualisierte Übersicht der Fallzahlen vor. Auf der OCHA-Seite für Syrien<sup>29</sup> werden jedoch regelmäßig Berichte veröffentlicht, mit denen sich ein Lagebild für diese Gebiete, wie auch für Gesamt-Syrien, verschafft werden kann (sogenannte COVID-19 Response Updates).

*Jonas Hensler, 62G*

## „Digitalisierung im Asylverfahren und integriertes Identitätsmanagement“ - virtuelle Veranstaltung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veranstaltete im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft am 7. Oktober 2020 eine virtuelle Konferenz, auf der die Themenbereiche „Digitalisierung im

Asylverfahren, Sprachbiometrie und Namenstranskription“ behandelt wurden. Im Fokus standen insbesondere der Austausch über die Nutzung innovativer digitaler Methoden und Tools im Asylbereich sowie das Vorantreiben der europäischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Da aufgrund der Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltung stattfinden konnte, übertrug das BAMF die Vorträge und die anschließenden Fragerunden live aus dem großen Konferenzsaal. Über 130 Vertreterinnen und Vertreter aus Behörden, Ministerien und öffentlichen Organisationen aus ganz Europa nahmen an der Veranstaltung teil. In einem Chatraum konnten die Teilnehmenden Fragen stellen, welche durch BAMF-Mitarbeitende entweder direkt beantwortet oder in die Fragerunden der Live-Übertragung eingesteuert und dann dort diskutiert wurden. In den Kaffeepausen und der Mittagspause hatten die Teilnehmenden Gelegenheit, sich in einem virtuellen Networking-Room bilateral oder in der Gruppe auszutauschen.

Organisiert wurde die Konferenz durch 91C als koordinierendes Referat. Inhaltlich steuerten das Referat 61C (Fachanwendungen Asylverfahren, nationale Verteilung (EASY)) sowie Abteilung 2 (Informationstechnik, Controlling, Statistik, Risikomanagement) Redebeiträge bei. Die erste Session der Veranstaltung fokussierte sich auf Sprach- und Dialekterkennung sowie Namenstranskription. Der hohe Flüchtlingszustrom nach Europa insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, die dabei oft fehlenden Identitätspapiere und die Befürchtung um gefälschte Pässe der Antragstellenden, erforderten neue Lösungen zur Herkunftsklärung und zum Identitätsmanagement. Essentiell ist dabei auch die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene.

Eine wichtige Unterstützung des Identitätsmanagements stellt die Transkription von Namen in eine einheitliche Schreibweise dar. Zur Harmonisierung arabischer Namensschreibweisen wird derzeit von Seiten des BAMF ein webbasierter Transkriptionsservice (TKS) zur behördenübergreifenden Nutzung entwickelt, der arabische Namen in eine einheitliche lateinische Schreibweise überführt. Dieser soll bereits beim ersten Behördenkontakt der Einreisenden zum Einsatz kommen. Der TKS soll europaweit Behörden zur Verfügung gestellt werden, um eine hohe Datenqualität in den verschiedenen Migrationsdatenbanken sicherzustellen. Die Anwendung wird in Zusammenarbeit mit Abtei-

24 Syrian Observatory for Human Rights: Four Syrian provinces hit with Coronavirus amid regime's secrecy, 12.03.20, <https://www.syriahr.com/en/156904/>, abgerufen am 17.11.20

25 Reuters: Busy Damascus cemetery points to higher pandemic death toll in Syria, 07.10.20, <https://uk.reuters.com/article/us-health-coronavirus-syria-capital/busy-damascus-cemetery-points-to-higher-pandemic-death-toll-in-syria-idUKKBN26S1VG>, abgerufen am 17.11.20

26 <https://app.powerbi.com/view?r=eyJrIjoiNTA0NWxZmYtMDJiMC-00ZUw0LTl1NTktZTViZjYwYThjZmUzIiwidCI6ImY2MTBjMG13LWJkMjQn-GIzOS04MTBiLTNkYzI4MGFmYjU5MCIsmMiOj9h>

27 <https://covid19.who.int/region/emro/country/sy>

28 <https://app.powerbi.com/view?r=eyJrIjoiNTA0NWxZmYtMDJiMC-2RmLWFKOTktZWZlMjQ4NmFhOWVhIiwidCI6ImY2MTBjMG13LWJkMjQn-GIzOS04MTBiLTNkYzI4MGFmYjU5MCIsmMiOj9h&pageName=ReportSection57388c4c756b1036a93>

29 <https://www.unocha.org/syria>



lung 2 und 31E für eine europaweite Verwendung entwickelt. Dabei wird sich die Namenstranskription an offiziellen Transkriptionsstandards orientieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sowohl in nationalen als auch in allen anderen Datenbanken eine einheitliche Schreibweise von Namen existiert, und die Behörden in der Lage sind, Personen anhand ihrer Namen eben in diesen Datenbanken zu finden. Insbesondere in sicherheitsrelevanten Fällen ist eine schnelle Auffindbarkeit außerordentlich wichtig.

Eine weitere Unterstützungsmöglichkeit bei der Klärung von Staatsangehörigkeiten von Antragstellenden bietet die Sprach- und Dialekterkennung. Das BAMF plant ein Pilot-Projekt mit mehreren europäischen Ländern, in dem die unterschiedlichen Ansätze bei der Analyse von Sprachaufnahmen und der Auswertung von Herkunftsindikationen gemeinschaftlich erprobt werden sollen. Es wurde vorgestellt, was bisher zusammen mit EASO und anderen Staaten, unter anderem den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Finnland und Österreich, an Ideen erarbeitet wurde. Da IT-Entwicklungen generell ohne viel zusätzlichem Aufwand leicht zu teilen sind, können sie nicht nur in Deutschland Unterstützung leisten, sondern auch die europäische Zusammenarbeit intensivieren.

Bei den darauffolgenden Beiträgen machte das Blockchain-Projekt FLORA den Auftakt, welches durch Referat 22 C (Fachanwendungsentwicklung, Kernanwendungen und Middleware) veranschaulicht wurde. Innovative Technologien wie Blockchain können dazu beitragen, den Behörden Daten transparent und aktuell zur Verfügung zu stellen. Informationen werden nahezu in Echtzeit zwischen den Systemen synchronisiert. Das Ziel des Einsatzes von Blockchain im europäischen Kontext ist es, alle beteiligten Behörden im In- und Ausland zu vernetzen, Migrationsbewegungen transparent zu machen und die Bearbeitung der Asylanträge zu verkürzen - ohne dass eine Zentralstelle notwendig wird oder eine Behörde ihre Hoheit aufgeben muss.

Im Anschluss wurde von Referat 21D (Datenqualitätsmanagement, AZR-Kontaktstelle Asyl, X-Ausländer) in einem Vortrag zur Profilanalyse erläutert, welchen Beitrag diese zur Erkennung sicherheitsrelevanter Aspekte im Asylverfahren leisten kann. Schließlich gab Referat 22B einen Überblick über die Verwendung von Plattformdiensten, die eine Basis für die Zusammenarbeit sowohl im Bundesamt, als auch mit anderen Akteuren bilden können. Plattformdienste erlauben zu standardisieren, Effizienz zu steigern, Interoperabilität zu schaffen und gleichzeitig den Nutzenden viel Spielraum für die eigene Ausgestaltung ihrer jeweiligen Prozesse zu belassen.

Indem das Bundesamt mit der virtuellen Veranstaltung ein neues Format erprobte, wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass alle von diesen Themen lernen und profitieren können – auch weit über die Corona-Pandemie hinaus.

*Referat 61C*

## Kooperationsanwalt in der Türkei freigesprochen

Nach Medienberichten wurde der Kooperationsanwalt der deutschen Botschaft in Ankara am 12. November 2020 vom Vorwurf der Spionage freigesprochen. Das Gericht in Ankara habe zudem keine Beweise für die Vorwürfe einer Verletzung der Privatsphäre und des Erwerbens oder Verbreitens persönlicher Daten gesehen. Ein weiterer angeklagter Anwalt sei ebenfalls in allen Anklagepunkten freigesprochen worden. Der Kooperationsanwalt habe in der Türkei im Auftrag der deutschen Botschaft unter anderem Unterlagen im Zusammenhang mit Asylanträgen türkischer Staatsangehöriger in Deutschland überprüft. Er habe solche anwaltlichen Tätigkeiten auch für die Botschaften der Niederlande, Norwegens und Schwedens ausgeübt. Als im Land zugelassener Rechtsanwalt hatte er legalen Zugriff auf Datenbanken der türkischen Justiz. Er war im September 2019 verhaftet worden und ein halbes Jahr später aus der Untersuchungshaft freikommen.<sup>30</sup> Angeklagt war er unter anderem wegen Spionage und Geheimnisverrat, die Staatsanwaltschaft beschuldigte ihn, sich in der Türkei illegal geheime Informationen beschafft und dann an die deutschen Behörden weitergegeben zu haben. Die türkische Staatsanwaltschaft kann innerhalb von sieben Tagen Rechtsmittel gegen das Urteil des Kriminalgerichts in Ankara einlegen.<sup>31</sup>

*Jürgen Kropf, 62G*

## BVerwG: Unzulässigkeit eines Asylantrags wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bulgarien

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verwies in seiner Entscheidung vom 20. Mai 2020 - 1 C 34/19 nach Unzulässigkeitsablehnung durch das Bundesamt wegen Flüchtlingsschutz in Bulgarien den Rechtsstreit zur Klärung der Tatsachenfrage an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) zurück, ob dem Kläger in Bulgarien wegen der dort Schutzberechtigten drohenden Lebensumstände und Verhältnisse eine mit Artikel 4 Grundrechtecharta (GRC) unvereinbare unmenschliche oder erniedrigende Behandlung/Lage drohe.

Das Revisionsgericht stellte klar, dass die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig nur mit der Anfechtungsklage angefochten werden könne; nach der gerichtlichen Aufhebung seiner Unzulässigkeitsentscheidung sei das Bundesamt automatisch zur Fortführung des Asylverfahrens verpflichtet. Die Aufhe-

<sup>30</sup> Vgl. dazu auch Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen vom 28.01.2020 (Drucksache 19/16811), 28.01.2020 (Drucksache 19/16825), 24.02.2020 (Drucksache 19/17358)

<sup>31</sup> Vgl. z.B. Süddeutsche Zeitung Online, <https://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-spionage-vorwurf-aufgehoben-1.5114894>; Spiegel Online, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-freispruch-fuer-anwalt-der-deutschen-botschaft-in-ankara-a-e719e353-b7be-4cf1-a423-84b5aba57511>

bungsentscheidung führe aber nicht automatisch zu einer Sachprüfung, wenn die Unzulässigkeit aus einem anderen, bei der Aufhebung nicht zu berücksichtigenden Rechtsgrund entstammen sollte.

Die Rechtmäßigkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung wegen bereits erfolgter Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat setze in unionsrechtskonformer Einschränkung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Asylgesetz voraus, dass den Antragstellenden in dem Mitgliedstaat, der den Schutz gewährt hat, keine Lebensumstände erwarten, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 GRC gleichkommen. Insofern stellte das BVerwG in Anlehnung an die EuGH Rechtsprechung klar, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen der Erstanerkennung ausgeschlossen ist, wenn dem Schutzberechtigten in dem Mitgliedstaat mit Artikel 4 GRC unvereinbare Lebensverhältnisse drohen.

Die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) definierte hohe Schwelle des Artikel 4 GRC führe auf der Tatsachenseite zu dem Erfordernis einer umfassenden Prüfung der tatsächlichen Lebensverhältnisse international Schutzberechtigter im Staat der Erstanerkennung, die nach nationalem Recht von Amts wegen zu erfolgen hat. Bezogen auf den Mitgliedstaat Bulgarien werde die Überschreitung der Schwelle des Artikel 4 GRC in der Rechtsprechung zumindest regelmäßig problematisiert, wenngleich das Erreichen der erforderlichen hohen Erheblichkeitsschwelle seit dem Bekanntwerden der Urteile „Ibrahim“ und „Jawo“ des EuGH (Az. C-297/17 und C-163/17) im Ergebnis regelmäßig verneint wird. Die Prüfung sei dann bereits bei der Unzulässigkeitsentscheidung selbst, nicht erst bei der Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen.

Systemische Mängel des Asylverfahrens im Mitgliedstaat der (Erst-)Anerkennung und der Umstand, dass die Lebensverhältnisse für anerkannte Schutzberechtigte dort nicht den Bestimmungen der Artikel 20 ff. der (Anerkennungs-)Richtlinie 2011/95/EU gerecht werden, ohne dass dies zu einer Verletzung von Artikel 4 GRC führt, stehen einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Asylgesetz nicht entgegen. Das Gericht stellte abschließend fest, dass in formeller Hinsicht eine Anhörung stattgefunden habe, die den Anforderungen des aktuell geltenden § 29 Abs. 2 Satz 1 Asylgesetz genüge. Es verwies auf die Niederschrift über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zur Durchführung des Asylverfahrens und bestätigte somit die Praxis des Bundesamtes.

Jürgen Klotter 61D

## EGMR-Urteil: Entschädigung für türkische Journalisten

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte die Türkei am 10. November 2020 ([Az. 23199/17](#))<sup>32</sup> wegen der Verletzung des Rechts 32 Urteil abrufbar über: <https://www.tagesschau.de/ausland/egmr-tuerkei-105.pdf>, siehe auch ausführlichen Press Release unter:

auf freie Meinungsäußerung zu einer Zahlung von je 16.000 Euro an die Kläger.

Demnach basierten die Entscheidungen türkischer Gerichte, zehn Journalisten nach dem Putschversuch im Sommer 2016 mehrere Monate in Untersuchungshaft zu halten, auf einem bloßen Verdacht und nicht auf nachvollziehbaren Gründen. Die zehn Kläger, darunter auch der damalige Ex-Chefredakteur Murat Sabuncu,

Ex-Herausgeber Akin Atalay, Anwalt Bülent Utku und Karikaturist Musa Kart arbeiteten 2016 für die regierungskritische Tageszeitung Cumhuriyet. Nach einer Reihe von Artikeln und Beiträgen im Internet wurden sie beschuldigt, Propaganda für terroristische Organisationen zu machen, unter anderem für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Die Justiz ordnete daraufhin Untersuchungshaft an; diese dauerte zwischen sieben und 16 Monaten. Nach Medienberichten vertrete der EGMR die Auffassung, dass die Inhaftierung der Journalisten nicht begründet gewesen sei, da sie lediglich Gebrauch von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung gemacht hätten. Dabei habe es keine Beweise für die Unterstützung von Terroristen gegeben. Die Inhaftierung habe nicht nur gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen, sondern auch gegen türkisches Recht. Die Festnahme und fortlaufende Inhaftierung vor dem Prozess habe zudem das Recht auf Freiheit der Angeklagten sowie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.<sup>33</sup>

Jürgen Kropf, 62G

### Veröffentlichungen anderer

**Lehnert, Matthias; Werdermann, David:** Aussetzungen der Dublin-Überstellungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge während der Corona-Krise. - 1 Online-Ressource (Seite 1308-1312). In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht : NVwZ. - (2020), Heft 18, Seite 1308-1312

**Neumann, Conrad:** Offene Fragen rund um die Aussetzung der sofortigen Vollziehung in Dublin-Verfahren durch das BAMF. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 40 (2020), Heft 9, Seite 314-319

<http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-6849109-9175994>

<sup>33</sup> Vgl. dazu sowie zu den vorangegangenen Prozessen:

Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/egmr-23199-17-journalisten-tuerkei-festnahme-spekulationen-verletzung-menschenrechte-entschaedigung/>;

Zeit Online, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-11/egmr-urteil-tuerkei-inhaftierung-journalisten-cumhuriyet>

Spiegel Online, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-journalisten-von-cumhuriyet-waren-unrechtmassig-in-haft-a-ca0f21b9-07c9-42dd-8854-1a45ea926609>; <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-04/tuerkei-cumhuriyet-zeitung-gefaengnis-haftstrafe-journalisten-recep-tayyip-erdogan>;

<https://www.spiegel.de/kultur/literatur/tuerkei-gericht-spricht-fuenf-ex-mitglieder-von-cumhuriyet-frei-a-1286554.html>,

▶▶▶ Demnächst lesen Sie:

- Aus der Anhörung
- Aus der Rechtsprechung
- EU-Partnerbehörden

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### Stand

11/2020

### Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

### Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

### Bildnachweis


iStockphoto

### Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg  
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de) <https://milo.bamf.de> .  
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen  
unter: [www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 [www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)

 [@BAMF\\_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

